

62. Straßen. Mit Zuschrift vom 4. Dezember 1942 unterbreitete der Gemeinderat Stäfa dem Bezirksrat Meilen zu Händen der kantonalen Instanz auf Grund des § 6, lit. c, des Strassengesetzes das Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Pflasterung des oberen Teiles des Kronenfußweges, öffentlicher Fußweg Nr. 26.

Die Steigung dieses obersten Teiles des Kronenfußweges läßt eine Teerung nicht zu, ganz abgesehen vom derzeitigen Rohstoffmangel für solche Arbeiten. Es empfiehlt sich die Pflasterung des Fußweges, um vor allem die Unterhaltskosten, bedingt durch immer wiederkehrende Ausschwemmungen, einzuschränken.

Die Kosten sind auf Fr. 3820 veranschlagt. Die Gemeinde erwartet zirka Fr. 450 Anstößerbeiträge. Gestützt auf § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes kann der Staat der Gemeinde einen Beitrag in Aussicht stellen, dessen Höhe auf Grund der heutigen Steuerverhältnisse 30% der Nettokosten der Gemeinde beträgt. Dieser Beitrag geht zu Lasten des Budgettitels XI C 39.

Die Festsetzung und Ausrichtung des Beitrages erfolgt auf Gesuch und Abrechnung hin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

Dem Gesuch kann entsprochen werden. Der Bezirksrat Meilen hat der Vorlage zugestimmt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Stäfa wird gestützt auf § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes an die Nettokosten der Pflasterung des oberen Teiles des Kronenfußweges, öffentlicher Fußweg Nr. 26, gemäß Eingabe vom 4. Dezember 1942 an den Bezirksrat Meilen ein Staatsbeitrag zugesichert.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, auf Gesuch und Abrechnung hin den Beitrag festzusetzen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kredite zu Lasten des Budgettitels XI C 39 auszurichten.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, an den Gemeinderat Stäfa und an die Baudirektion.